

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines umfassenden Gesundheitsschutzes

Ziel 2: Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/586 und (EU) 2015/1735

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Aufnahme neuer Produkte (tabakfreies Nikotinerzeugnis, tabakfreies Nikotinersatzerzeugnis in das Regelungsregime des TNRSG)

Maßnahme 2: Verbot von elektronischen Zigaretten, die Einwegprodukte sind

Maßnahme 3: Konkretisierung des Versandhandelsverbots

Maßnahme 4: Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/586 und (EU) 2015/1735

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Kinder und Jugend

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Erhöhung einzuleitender Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden im Falle nicht konformer Produkte (tabakfreie Nikotinerzeugnisse, tabakfreie Nikotinersatzerzeugnisse).

Wegfall von Verwaltungsstrafverfahren bei nicht konformen elektronischen Zigaretten, die Einwegprodukte sind.

Insgesamt werden die zu erwartenden Verwaltungskosten für die Behörden in den Ländern infolge der Novelle/TNRSG den Betrag von 1 Mio. EUR nicht übersteigen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben geht über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechtes hinaus

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabak und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	03.12.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Vorsorgender Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Erwartungen der Verbraucher:innen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Tabak- und Nikotinkonsum gilt als eines der weltweit bedeutendsten Gesundheitsrisiken. Zahlreiche tödliche Krankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Atemwegserkrankungen und zahlreiche Krebserkrankungen werden auf Rauchen und Passivrauchen zurückgeführt. Im Rahmen des „Global Burden of Disease“-Monitorings wurde für Österreich für das Jahr 2021 geschätzt, dass ca. 8.500 Todesfälle auf das Tabakrauchen (inklusive Passivrauchen) zurückzuführen sind – das sind rund 10% aller Todesfälle.

Im Regierungsübereinkommen 2025-2029 wurden darüber hinaus die Grundfesten für eine strenge Regulierung von neuen Nikotinerzeugnissen sowie E-Zigaretten gelegt. Diese sollen mit dem gegenständlichen Entwurf umgesetzt werden. Zudem sollen Einweg-E-Zigaretten – mit und ohne Nikotin – aufgrund ihrer besonderen Attraktivität bezüglich Aufmachung und Preis für Kinder und Jugendliche sowie aufgrund gehäufter Entsorgungsprobleme und Spontanbrände in der Abfallwirtschaft verboten werden. Nikotinhältige ebenso wie nikotinfreie verwandte Erzeugnisse wie beispielsweise Nikotinbeutel und vergleichbare Produkte mit anderen, oft aufputschenden Substanzen (Koffein, Guarana, etc.), sollen aus gesundheitsschutzpolitischen Gründen in vergleichbarem Maße wie Tabakerzeugnisse oder E-Zigaretten geregelt und damit einem umfassenden Schutzniveau unterworfen werden. Auch die Regelungen zu verbotenen Stoffen sollen von nikotinhältigen auf nikotinfreie E-Zigaretten und Liquids ausgedehnt werden.

Darüber hinaus zeigten sich in der Vollzugspraxis des TNRSG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie der ständigen Judikatur hierzu Probleme, insbesondere in Bezug auf das Versandhandelsverbot des § 2a TNRSG (vgl. VwGH 29. 04. 2025, 2024/11/0084). Es ist daher notwendig, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Versandhandel anzupassen und den Kontroll- und Vollzugsorganen die Möglichkeit des anonymen Erwerbes von Tabak- und Nikotinerzeugnissen sowie Tabak- oder Nikotinersatzerzeugnissen zu ermöglichen.

Um ein hohes gesundheitliches Schutzniveau der Kleinsten zu gewährleisten und im Sinne einer umfassenden Tabakprävention bei Kindern, wie sie auch der Empfehlung des Rates vom 3. Dezember 2024 über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, C/2024/7425, zugrunde liegt, wird auch ein Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen normiert.

Weiters werden der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. 04. 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten und der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1735 zur genauen Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen vom 24. 09. 2015, in nationales Recht umgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ein Nullszenario würde voraussichtlich einen deutlichen Anstieg an nikotinsüchtigen Menschen bedeuten, da insbesondere für tabakfreie Nikotinprodukte nahezu uneingeschränkt Werbung- und Sponsoring betrieben werden könnte, die Produkte im Wege des Versandhandels vertrieben werden könnten und überdies diese Produkte - vorbehaltlich anderslautender Jugendschutzgesetze der Länder - annähernd unreguliert auch an Kinder und Jugendliche verkauft werden dürften.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Konkrete Aufkommensdaten sind BMASGPK-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines umfassenden Gesundheitsschutzes

Beschreibung des Ziels:

Ausweitung und Sicherstellung des einheitlichen und umfassenden Gesundheitsschutzes durch Regelung neuartiger Produktkategorien (tabakfreie Nikotinerzeugnisse, tabakfreies Nikotinersatzerzeugnis)

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufnahme neuer Produkte (tabakfreies Nikotinerzeugnis, tabakfreies Nikotinersatzerzeugnis in das Regelungsregime des TNRSG)

Maßnahme 2: Verbot von elektronischen Zigaretten, die Einwegprodukte sind

Maßnahme 3: Konkretisierung des Versandhandelsverbots

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Schutz von Verbraucher:innen vor vermeidbaren schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabak- und verwandten Erzeugnissen

Ausgangszustand: 2025-10-07 Laut HBSC 2022 haben 18,7% der Buben und 8,3% der Mädchen im letzten Monat Nikotinbeutel konsumiert. In der Gesamtbevölkerung hat sich der tägliche Konsum von Nikotinbeuteln von 2020 auf 2022 fast verdoppelt. Auch werden in Österreichs Krankenanstalten jährlich rund 1.500 Personen mit Nikotinvergiftung stationär behandelt. Darüber hinaus kommt es in Schulen vermehrt zu Nikotinvergiftungen unter Schüler:innen durch tabakfreie Nikotinerzeugnisse.	Zielzustand: 2029-01-01 Senkung der Zahl an Konsument:innen (insbesondere von Kindern und Jugendlichen) bzw. von Vergiftungsfällen.
---	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Ausdehnung des Rauchverbots auf öffentlichen Spielplätzen

Ausgangszustand: 2025-10-07 Nach geltender Rechtslage darf auf im Freien befindlichen öffentlichen Spielplätzen geraucht bzw. gedampft werden. Dies führt zu einer Emissionsbelastung insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Zudem besteht die Gefahr des Verschluckens von weggeworfenen Zigarettenstummeln verbunden mit entsprechender potentieller Vergiftungsgefahr für diese.	Zielzustand: 2025-12-31 Öffentliche Spielplätze im Freien werden zu Nichtraucherbereichen. Anmerkung: Zielzustand bezieht sich auf 2026 (Inkrafttreten Novelle TNRSG), dies ist im entsprechenden Eingabefeld nicht ausählbar.
--	--

Ziel 2: Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/586 und (EU) 2015/1735

Beschreibung des Ziels:

Verpflichtende Transformation des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. 04. 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1735 zur genauen Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen vom 24. 09. 2015, in nationales Recht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/586 und (EU) 2015/1735

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einführung technischer Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten

Ausgangszustand: 2025-10-07 Bislang bestehen keine klaren Regelungen für die Ausgestaltung des Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten. Durch den ggst. Durchführungsbeschluss sollen diese konkretisiert und klargestellt werden.	Zielzustand: 2025-12-31 Durch den ggst. Durchführungsbeschluss sollen diese konkretisiert und klargestellt werden. Die Republik Österreich ist unionsrechtlich zur Übernahme dieser Anforderungen verpflichtet. Anmerkung: Zielzustand bezieht sich auf 2026 (Inkrafttreten Novelle TNRSG), dies ist im entsprechenden Eingabefeld nicht ausählbar.
---	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen

Ausgangszustand: 2025-10-07 Bislang bestehen keine klaren Regelungen für die Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen.	Zielzustand: 2025-12-31 Durch den ggst. Durchführungsbeschluss sollen diese konkretisiert und klargestellt werden. Die Republik Österreich ist unionsrechtlich zur Übernahme dieser Anforderungen verpflichtet. Anmerkung: Zielzustand bezieht sich auf 2026 (Inkrafttreten Novelle TNRSG), dies ist im entsprechenden Eingabefeld nicht ausählbar.
---	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufnahme neuer Produkte (tabakfreies Nikotinerzeugnis, tabakfreies Nikotinersatzerzeugnis in das Regelungsregime des TNRSG)

Beschreibung der Maßnahme:

Nikotin ist akut toxisch und hat eine starke suchterzeugende Wirkung.

Diese Erzeugnisse stellen im Wesentlichen Substitutionsprodukte zum verbotenen Tabak zum oralen Gebrauch (Snus et.al.) dar und üben insbesondere für Kinder und Jugendliche eine starke Attraktivität aus, wobei schon ein kurzfristiger Konsum zu einer raschen Nikotingeschwindigung und somit zu einer Nikotinabhängigkeit führen kann. Davon abgesehen können nikotinhaltige Erzeugnisse zum Kauen oder Lutschen unauffällig konsumiert werden, auch dort, wo Rauchverbot herrscht.

Im Gegensatz zu Tabak zum oralen Gebrauch oder Kautabak enthalten Nikotinbeutel jedoch keinen Tabak, sondern Nikotin in unterschiedlichen Konzentrationen. Dieses wird in Form von Nikotin, Nikotinsalz oder an Kunststoff (Polymetacrylsäure) gebundenem Nikotin zugesetzt. Als Trägerstoffe fungieren oft Cellulose (-pulver), Pflanzenfasern oder Tee (*Camellia sinensis*).

Diese kleinen durchlässigen Portionsbeutel werden in der Regel analog dem Tabak zum oralen Gebrauch konsumiert. Der Portionsbeutel wird unter der Oberlippe platziert und für ca. 20 bis 30 Minuten dort belassen. Durch die Feuchtigkeit (Speichel) wird unter anderen Nikotin herausgelöst und über die Mundschleimhaut vom Körper aufgenommen.

Durch dieses Bundesgesetz sollen Regelungen für nikotinhaltige, aber tabakfreie Erzeugnisse (beispielsweise Nikotinbeutel, auch als „Nicotinepouches“, „Nikotinsäckchen“, „Nikotin-Lutschsäckchen“ oder „Nicopods“ bekannt), die bislang weder dem Regelungsregime der Richtlinie 2014/40/EU, des TNRSG noch des LMSVG unterworfen waren, erfolgen.

Tabakfreie oder nikotinfreie Erzeugnisse, beispielsweise zum oralen/nasalen Gebrauch, die wie Tabak- oder tabakfreie Nikotinerzeugnisse konsumiert werden, etwa koffeinhältige/aromatisierte Pulver zum nasalen Gebrauch oder CBD-/kräuterhältige Beutel oder Säckchen zum oralen Gebrauch, die derzeit materiellrechtlich nicht geregelt sind, aber aufgrund ihrer analogen Anwendung und steigenden Beliebtheit bei Kindern und Jugendlichen als Einstiegsprodukte für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse gelten, werden nunmehr als tabakfreie Nikotinersatzerzeugnisse in den Regelungsbereich des TNRSG einbezogen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung eines umfassenden Gesundheitsschutzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Regulierung des Konsums

Ausgangszustand: 2025-10-07 Laut HBSC 2022 haben 18,7% der Buben und	Zielzustand: 2025-10-07 Verhinderung des Konsums durch Kinder oder
---	---

8,3% der Mädchen im letzten Monat Nikotinbeutel konsumiert.	Minderjährige. Anmerkung Der Zielzustand bezieht sich auf 1.1.2029 (dies ist im entsprechenden Eingabefeld nicht auswählbar).
---	--

Maßnahme 2: Verbot von elektronischen Zigaretten, die Einwegprodukte sind

Beschreibung der Maßnahme:

Ein Verbot von elektronischen Einwegzigaretten wird statuiert. Nikotinhaltige elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) besitzen grundsätzlich hohes Suchtpotential und bergen eine Reihe von gesundheitlichen Risiken. Dennoch werden sie in der Allgemeinheit oftmals fälschlich als harmlose Lifestyle-Produkte oder auch als „gesündere Alternative“ zu Tabakerzeugnissen betrachtet. Viele unterschiedliche Varianten von E-Zigaretten sind in den letzten Jahren auf den Markt gekommen. E-Zigaretten bieten die größte Anzahl von Geschmacksrichtungen aller Tabak- und Nikotinerzeugnisse. Davon, aber auch vom Design vieler Geräte, aktuell insbesondere von Einweg-Varianten, fühlen sich besonders Jugendliche und junge Erwachsene angesprochen. Das hohe Risiko, dass E-Zigaretten ein Einstiegsprodukt in die Nikotinabhängigkeit darstellen, ist vielen von ihnen nicht bewusst. Seit einiger Zeit werden Einweg-E-Zigaretten vor allem bei Jugendlichen immer beliebter. Diese sind klein, das Design ist meist bunt, die Verpackungen auffällig und preislich sind sie für die Sofortnutzung deutlich günstiger als Mehrweggeräte.

Die gesundheitlichen Risiken, die auf den Konsum „normaler“ E-Zigaretten zurückzuführen sind, gelten im Wesentlichen gleichermaßen für Einweg-E-Zigaretten. Allerdings ist eine allgemein gültige gesundheitliche Bewertung schwierig, weil es bei Füllvolumen, Geräteleistung und -technologie, Inhalten der Liquids etc. enorme Unterschiede gibt. Dadurch variiert auch die Menge und Zusammensetzung des produzierten Aerosols, von freigesetztem Nikotin und der Schadstoffe, sodass die konkreten Risiken jeweils produktbezogen festgestellt werden müssten. Nach derzeitigem Wissensstand ist jedoch von folgenden generellen Risiken auszugehen: Krebsfördernde Substanzen, die im Aerosol nachgewiesen wurden, sind insbesondere Formaldehyd, Acetaldehyd, Acrolein, reaktive Sauerstoffverbindungen und Metalle wie Nickel, Chrom und Blei.

Beispiele für bisher bekannte E-Zigaretten-bedingte Gesundheitsgefahren sind Lungenerkrankungen, Erhöhung von Herzfrequenz und Blutdruck, Schädigung von Gefäßinnenwänden, Zellen und Erbsubstanz, oxidativer Stress, Beeinträchtigung von Immunsystem und Wundheilung. Ein Konsum dieser Erzeugnisse in der Schwangerschaft kann die Lungenentwicklung des Kindes stören, zu niedrigerem Geburtsgewicht und Längenwachstum sowie zu Schwangerschaftskomplikationen führen.

Dazu kommt, dass Nikotin stark abhängig macht und die Gehirnentwicklung bei Jugendlichen beeinträchtigt. Die Tendenz beim Konsum der neuen Produkte ist weltweit, so auch in Österreich, generell steigend. Bei Einweg-E-Zigaretten ist der Anstieg überdurchschnittlich hoch, speziell bei Jugendlichen.

Die verschiedenen Geschmacksrichtungen, Verpackungsoptionen, Designs und Farben, die leichte Verfügbarkeit im Online-Handel (Verschleierung des Alters), der niedrige Preis und, dass die Produkte nach Gebrauch weggeworfen und durch andere neue und immer attraktiver werdende Produkte ersetzt werden, macht sie für Jugendliche besonders ansprechend. Besonders problematisch ist das oftmals sehr offensive Social Media- bzw. Influencer-Marketing, da dort Alters- oder Gesundheitswarnungen praktisch nicht vorkommen. Zudem ist das im TNRSG normierte Werbe- und Sponsoringverbot auf solchen Plattformen in Anbetracht der Unüberschaubarkeit von Social Media-Kanälen und -Beiträgen praktisch kaum durchsetzbar.

Lithium-Batterien in Einweg-E-Zigaretten können unter anderem auch bei der Entsorgung Brände verursachen (z. B. bei Beschädigung im Zuge des Umladens von Restmüll). Bei achtloser Entsorgung (Littering) sind verschiedene Inhaltsstoffe schädlich für die Natur. Deshalb treten auch die ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände und der europäische Dachverband Municipal Waste Europe für ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten ein. Laut Global 2000 landen in Österreich jährlich etwa drei Millionen Lithium-Batterien im Restmüll.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung eines umfassenden Gesundheitsschutzes

Maßnahme 3: Konkretisierung des Versandhandelsverbots

Beschreibung der Maßnahme:

In der Vollzugspraxis des TNRSG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie der ständigen Judikatur hierzu zeigten sich Probleme, insbesondere in Bezug auf das Versandhandelsverbot des § 2a TNRSG (vgl. VwGH 29. 04. 2025, 2024/11/0084). Es ist daher notwendig, die Definition von „Versandhandel“ um den Vorgang des Anbietens zu erweitern. Dies entspricht auch dem Telos des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung eines umfassenden Gesundheitsschutzes

Maßnahme 4: Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/586 und (EU) 2015/1735

Beschreibung der Maßnahme:

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. 04. 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten und der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1735 zur genauen Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen vom 24. 09. 2015, werden mit vorliegender Novelle nun in nationales Recht umgesetzt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/586 und (EU) 2015/1735

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Erhöhung einzuleitender Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden im Falle nicht konformer Produkte (tabakfreie Nikotinerzeugnisse, tabakfreie Nikotinersatzerzeugnisse).

Wegfall von Verwaltungsstrafverfahren bei nicht konformen elektronischen Zigaretten, die Einwegprodukte sind.

Insgesamt werden die zu erwartenden Verwaltungskosten für die Behörden in den Ländern infolge der Novelle/TNRSG den Betrag von 1 Mio. EUR nicht übersteigen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Für die Deckung der Kosten Marktüberwachung für neu hinzukommenden Produkte werden Gebühren nach der Tabakgebührenverordnung einzuheben sein. Im Gegensatz fallen - bedingt durch das Verbot von elektronischen Zigaretten, die Einwegprodukte sind, Gebühren für die Marktüberwachung dieser Produkte weg.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Von der gegenständlichen Novellierung des TNRSG sind rund 16 bestehende Großhändler und rund 20 zusätzliche Großhändler sowie rund 4.400 Tabaktrafikanten, darunter fast 2.150 Tabakfachgeschäfte (auf Grund der neu im TNRSG erfassten Produkte) betroffen.

Über die Anzahl möglicher Hersteller neu erfasster Produkte in Österreich liegen dem BMASGPK keine Daten vor.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf das Risiko von Kindern, körperlich oder seelisch verletzt zu werden oder auf sonstige Art körperlich, psychisch oder an der Gesundheit Schaden zu nehmen

Nikotin ist akut toxisch und hat eine starke suchterzeugende Wirkung. Gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen wird Nikotin als H300, H310 und H330 („Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen“) klassifiziert. Aufgrund des Nikotingehalts unterliegen Nikotinbeutel (ab einem bestimmten Nikotingehalt) den Vorgaben des Chemikalienrechts und müssen daher entsprechende Gefahrenhinweise aufweisen. Ab einem Grenzwert von 16,7 Milligramm pro Gramm Nikotin (Einstufung: akut toxisch, Kategorie 3 – H301) muss gemäß § 41 in Verbindung mit § 35 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 idgF, in Verbindung mit Anhang VI der CLP-Verordnung für den Erwerb zudem eine Giftbezugsberechtigung eingeholt werden.

In Österreichs Krankenanstalten werden jährlich rund 1.500 Personen mit Nikotinvergiftung stationär behandelt. Von den Personen mit der Hauptdiagnose Nikotinvergiftung sind 58% unter vier Jahre, 13% zwischen zehn und vierzehn Jahre und 8% zwischen fünfzehn und neunzehn Jahre alt. Ebenfalls kontinuierlich seit 2020 im Steigen begriffen ist die Anzahl der wegen Nikotinvergiftungen getätigten Anrufe bei der Vergiftungsinformationszentrale – an erster Stelle wegen Zigaretten-/Tabakvergiftungen, bereits an zweiter Stelle wegen Nikotinbeuteln. Dabei ist darauf hinweisen, dass schon die Nikotinabhängigkeit per se eine nach ICD-11 anerkannte nikotininduzierte psychische Störung ist. Ein besonders hohes Suchtpotential besteht bei Kindern und Jugendlichen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbelastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.23.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 10.12.2025 10:30:30

WFA Version: 0.0

OID: 4839

A0|B0|D0|E0|H0|I0